

Energie-Control Austria für die Regulierung der
Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Per E-Mail an: recht-post@e-control.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Dr. Dieter Kreikenbaum	224	14/2024	R SNE 01/24	04.11.2024

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 geändert wird (SNE-V 2018 - Novelle 2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Begutachtungsentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Hauptanliegen von Oesterreichs Energie:

- Die Verschiebung der Kostenbelastung im Netzverlustentgelt hin zu den Erzeugern wird abgelehnt. Hiermit wird von den in § 51 (1) EIWOG 2010 gesetzlich vorgeschriebenen Grundsätzen der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, Kostenorientierung sowie Verursachungsgerechtigkeit deutlich abgewichen. Gleichzeitig stellt diese Belastung einen klaren Wettbewerbsnachteil für die österreichischen Erzeuger dar.
- Wie in den letzten Jahren wird das Arbeitsentgelt für Pumpstrom mit dem gleichen Wert der Nettokomponente Arbeit der Netzebene 1 des österreichischen Netzbereichs festgelegt. Wir beobachten einen massiven Anstieg von 0,2510 ct/kWh auf 0,3600 ct/kWh. Das entspricht einem Anstieg von 40 %. Angebracht wäre dagegen eine Entlastung der Speicher aufgrund ihrer immanenten Systemdienlichkeit.

Generelle Anmerkungen von Oesterreichs Energie:

Die Netzentgelte sind für Erzeuger stets ein relevanter Kostenfaktor mit entsprechender Ergebniswirksamkeit. Die vorgelegte SNE-V 2018 - Novelle 2025 prolongiert beim

Netzverlustentgelt (NVE) die massive systemische Änderung des Vorjahres zulasten der Erzeuger. Wie im Vorjahr tragen die Erzeuger somit 48 % der NVE-Kosten und die Entnehmer 52 %. Es ist festzuhalten, dass die geänderte Kostenzuteilung durch die E-Control von Oesterreichs Energie schon im Vorjahr kritisiert wurde und nach wie vor abgelehnt wird, u.a. auch, weil die Argumentation der E-Control für uns nicht nachvollziehbar ist.

Bei Pumpspeichern wirken sich hohe Tarife durch Kumulation besonders stark aus. Wir erinnern daher zum wiederholten Mal daran, dass das systemische Grundproblem der Doppelbelastung von Speichern noch immer nicht behoben worden ist. Der zunehmenden Systembedeutung der Speicher in einem immer stärker von volatilen Erzeugungstechnologien geprägten Stromsystem ist Rechnung zu tragen, indem gesetzlich anzuerkennen ist, dass es sich beim Prozess der Entnahme von Strom aus dem Netz, seiner Umwandlung in eine speicherbare Energieform sowie der späteren Rückwandlung in Strom und Einspeisung ins Netz, um eine Zwischenspeicherung zur zeitlichen Optimierung des Stromversorgungssystems handelt und nicht um einen Endverbrauch im klassischen Sinn.

Aus diesem Grund hat sich Oesterreichs Energie im Zuge der Begutachtung bzw. der Verhandlungen zum ElektrizitätswirtschaftsG auch für die Einführung einer gesetzlichen Befreiung von Speichern aufgrund ihrer immanenten Systemdienlichkeit (technologieneutral) analog der Regelung in Deutschland ausgesprochen. Aufgrund der tariflichen Doppelbelastung bleibt mit der SNE-V 2025 bei Pumpspeichern der Netzentgeltanteil an den Erlösen auf hohem Niveau. Aufgrund der zu berücksichtigenden Netzentgelte ergeben sich 2025 für Pumpspeicherkraftwerke tarifliche Kosten von ca. 10,1 EUR auf die erzeugte MWh. Diese Kosten sind bei der Einsatzplanung der Kraftwerke zu berücksichtigen, mit entsprechend negativen Konsequenzen für die Gesamteinsatzstunden der Kraftwerke. In einem Energiesystem, das zunehmend auf volatilen Erzeugungstechnologien basiert, ist die Bereitstellung von Flexibilität (Speicher, Demand-Side-Maßnahmen) ein zentraler Systembestandteil, der auch entsprechend beanreizt werden muss – und nicht pönalisiert werden darf.

Insbesondere durch die sachlich nicht nachvollziehbare Änderung der Kostentragungssystematik entsteht der Eindruck, dass Erzeuger zulasten der Entnehmer schlechter gestellt werden sollen. Aus unserer Sicht ist die 2023 angeführte Begründung nicht belastbar und überdies ist aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen, dass im Rahmen der Tarifgestaltung rein aus sozial- und standortpolitischen Überlegungen Marktteilnehmer unsachlich mehrbelastet bzw. benachteiligt werden. Kontraproduktiv ist ein derartiges Vorgehen auch vor dem Hintergrund, dass unsere Mitglieder derzeit mit enormen Herausforderungen in der Energietransformation konfrontiert sind.

Im Detail nimmt Oesterreichs Energie wie folgt Stellung:

Zu § 5 (1) Z 6 Netznutzungsentgelt für die Netzebene 7

Betreffend Netztarifausgestaltung im aktuellen Entwurf SNE-V 2018 - Novelle 2025 möchten wir einleitend auf das ECA-Positionspapier Tarife 2.1 „Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur für den Stromnetzbereich“ verweisen. Dabei ist angeführt, dass als

bestimmende Größe für die Leistungsfähigkeit der Netzinfrastruktur **die Leistung** und nicht die transportierte Energie zu sehen ist. Zudem ist im ECA-Positionspapier ausgeführt, dass nach dem Smart Meter-Roll-Out für alle NE7 Netzkunden nur mehr ein Entgelt auf Basis von Arbeit und Leistung pro Netzbereich angeboten werden soll.

Im vorliegenden Begutachtungsentwurf kommt es, neben der vor allem energiepreisgetriebenen Senkung der Netzverlusttarife, in den meisten Netzbereichen zu Erhöhungen der Netznutzungstarife. Die dabei vorgenommenen annähernd gleichen Anpassungen der Arbeitspreise und der Leistungspreise sind dabei aus unserer Sicht zu begrüßen.

Lediglich die im vorliegenden VO-Entwurf vorgenommene Erhöhung des NE7 Grundpreises von dzt. 36 Euro/Jahr auf nunmehr 48 Euro/Jahr (+33%) sollte als Vorbereitung für eine Vereinheitlichung der NE7 Netztarifierung (Zusammenlegung von gemessenen und nicht gemessenen Netztarifen) etwas ambitionierter vorgenommen werden. Seit der letzten Erhöhung des Grundpreises im Jahr 2020 von 30 Euro/Jahr auf 36 Euro/Jahr hat sich der durchschnittliche Arbeitspreis in Österreich um etwa 80 % erhöht. Eine sachgerechte Erhöhung auf zumindest 60 Euro/Jahr wäre daher durchaus zu vertreten und anzustreben. Neben einer damit verbundenen verursachungsgerechteren Netznutzungsentgeltverrechnung kann dabei in einem ersten Schritt vor allem eine stärkere Einbindung von netzbelastenden Netzkunden (z.B. PV-Eigenerzeugung oder E-Ladestationen) erzielt werden.

Zu § 5 (1) Z 8 Netznutzungsentgelt für Pumpspeicherkraftwerke

Wie in den letzten Jahren wird das Arbeitsentgelt für Pumpstrom mit dem gleichen Wert der Nettokomponente Arbeit der Netzebene 1 des österreichischen Netzbereichs festgelegt. Wir beobachten einen massiven Anstieg von 0,2510c/kWh auf 0,3600 c/kWh. Das entspricht einem Anstieg von 40 %.

Oesterreichs Energie hat immer betont, dass die seit 1. Jänner 2009 bestehende tarifliche Doppelbelastung der Pumpspeicherkraftwerke (bzw. generell von Stromspeichern) reformiert werden muss, wirkt sie sich doch negativ auf das Gesamtsystem aus. Der positive Beitrag von Pumpspeichern zur Systemstabilisierung und Integration der Erneuerbaren darf nicht durch eine übermäßige regulatorische Kostenbelastung konterkariert werden. Die Doppelbelastung der Speicher ist auch vor dem Hintergrund europäischer Vorgaben kritisch zu sehen¹, insbesondere postuliert das umfassende europäische Konzept für die Energiespeicherung des Europäischen Parlaments explizit, dass die Mitgliedstaaten auf jegliche Art der Doppelbesteuerung verzichten sollen.²

¹ "... Netztarife sollten zu keiner Benachteiligung der Energiespeicherung führen und keine Negativanreize für die Teilnahme an der Laststeuerung schaffen oder die Verbesserung der Energieeffizienz behindern." VERORDNUNG (EU) 2019/943 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ErwGr 29

².... 14. weist darauf hin, dass die meisten Mitgliedstaaten von den Betreibern von Speichereinrichtungen, einschließlich aktiven Verbrauchern, eine zweimalige Zahlung von Netzentgelten oder Energiesteuern und anderen Abgaben verlangen; ist davon überzeugt, dass die Beseitigung dieser Belastung dazu führen würde, dass mehr

Grundsätzlich sollten Speicher von der Zahlung der entnehmerseitigen Netzentgelte befreit werden, weil es sich bei der Ausspeicherung aus dem Netz und späteren Rückspeisung in das Netz keineswegs um einen klassischen Endverbrauch handelt, sondern um einen systemdienlichen Prozess der zeitlich verschobenen Anpassung der Stromerzeugung an den Stromverbrauch³.

Pumpspeicher und Elektrolyseure sind derzeit ab Inbetriebnahme für 15 Jahre von der Zahlung der für den Bezug von erneuerbarer elektrischer Energie verordneten Netznutzungsentgelte und Netzverlustentgelte befreit. Um den dringend notwendigen Bau neuer Anlagen angesichts eines rapide steigenden Flexibilitätsbedarfs durch die Energietransformation weiterhin anzureizen, aber auch um die Wettbewerbsfähigkeit dieser für das Energiesystem so wichtigen flexiblen Erzeugungstechnologien nicht zu konterkarieren, ist eine weitergehende Befreiung – technologieutral für alle Speichertechnologien – im EIWG mit einer gesetzlichen Regelung entsprechend zu verankern (vgl. Oesterreichs Energie Stellungnahme vom 23.2.2024 im Rahmen der EIWG Begutachtung).

Zu § 6 Netzverlustentgelt

Die E-Control legte schon mit der SNE-V Novelle 2024 – wie schon einleitend festgehalten – eine massive Änderung der NVE-Kostentragungssystematik vor: Es tragen somit die Erzeuger 48 % der Kosten und die Entnehmer 52 % (früher lag das Verhältnis bei rund 20:80).

Diese Belastung stellt einen klaren Wettbewerbsnachteil für die österreichischen Erzeuger dar⁴. Es werden sowohl bestehende Erzeugungsanlagen als auch die Neuerrichtung von Kraftwerken negativ beeinflusst.

Projekte zur Energiespeicherung durchgeführt werden; fordert die Kommission auf, zwischen Endnutzung und Speicherung oder Umwandlung zu unterscheiden und in ihrem anstehenden Vorschlag für eine überarbeitete Energiebesteuerungsrichtlinie ein effizientes Steuersystem auszuarbeiten, bei dem Doppelbesteuerung im Zusammenhang mit Energiespeicherprojekten verboten wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, jegliche Art von Doppelbesteuerung abzuschaffen, indem sie effiziente Besteuerungssysteme ausarbeiten und Entgelte im Zusammenhang mit Energiespeicherung so umzugestalten, dass der gesellschaftliche Nutzen der Speicherung zum Ausdruck kommt. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Juli 2020 zu einem umfassenden europäischen Konzept für die Energiespeicherung (2019/2189(INI)). ErwGr 14

³ Vgl. Speicherdefinition in den Begriffsbestimmungen der Elektrizitätsbinnenmarkt-RL 2012/27/EU, Art. 2 Z 59 und Z 60.

⁴ Vgl. Consentec im Auftrag von OE: Prinzipien der Tragung von Stromnetzverlustkosten in Österreich und anderen Ländern Europas, März 2023.: Die Analyse in fünf europäischen Ländern im Nahbereich (DT, CH, IT, CZ, FR) ergab, dass nur in Frankreich ein marginaler Teil der Netzverlustkosten von den Stromerzeugern getragen wird (nur für Einspeisungen in das Höchstspannungsnetz).

Dies hat nachteilige Auswirkungen auf den Kraftwerkseinsatz sowie auf das Erreichen der Erneuerbaren-Ausbauziele. Bereits im Vorjahr kamen Expert:innen von Consentec dementsprechend zu folgendem Schluss:

„Wir halten es daher für empfehlenswert, den Anteil der von den Stromerzeugern getragenen Netzverlustkosten keinesfalls über das bisherige Maß hinaus anzuheben. Damit würden die Wettbewerbsnachteile der österreichischen Erzeuger noch weiter verschärft. Bei einem angesichts der aktuellen Entwicklungen auf dem Strommarkt zu erwartenden baldigen Rückgang der Beschaffungskosten für Verlustenergie sollten die erzeugungsseitigen Netzverlustentgelte möglichst zügig und deutlich unter das heute erreichte hohe Niveau abgesenkt werden.“⁵

Es ist weiter festzuhalten, dass das Argument der E-Control aus den Erläuterungen zur SNE-V Novelle 2024, dass die Erzeuger im Gegensatz zu den Entnehmern das gesamte Stromnetz benötigen, damit die produzierten Mengen an den Strommärkten verkauft werden könnten, für uns nach wie vor nicht nachvollziehbar ist. Zum einen brauchen auch die Entnehmer das gesamte Netz, wird doch die Nachfrage bei weitem nicht durch lokale/regionale Erzeugung abgedeckt. Zum anderen findet auch der Verkauf auf allen Netzebenen statt und nicht nur auf den unteren Netzebenen.

Oesterreichs Energie vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass das Verlustentgelt auch aufgrund seiner Pauschalität in Bezug auf den Standort nicht verursachungsgerecht ist, und ökonomisch keine effizienten Anreize zur Verlustminimierung in Hinblick auf Standortwahl und Kraftwerkseinsatz setzt. Inländische Kraftwerke in regionaler Nähe zu Verbrauchszentren werden somit gegenüber Kraftwerken im Ausland durch das NVE benachteiligt und die Idee der verbrauchsnahen Erzeugung konterkariert. Aus den hier genannten Gründen und aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit im europäischen Binnenmarkt wäre eine Integration des Netzverlustentgelts in das Netznutzungsentgelt sinnvoll.

Zu § 9 Bestimmung des Systemdienstleistungsentgelts

Die Kosten der Bereithaltung der Leistung für Sekundärregelung werden derzeit von den Einspeisern bezahlt. 2025 ist hier zwar eine Verringerung des Entgeltes um ca. 40 % zu erwarten, was den gesunkenen Sekundärregelungskosten geschuldet ist und nicht einer systemischen Verbesserung. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich auch diese Belastung von Stromerzeugern negativ auf deren Investitionsbereitschaft auswirkt.

⁵ Vgl. Consentec S. 12.

**Zu § 11 Abs. 1 Z 5: Entgelte für sonstige Leistungen – Fernsteuerung bzw. fernwirk-
technische Schnittstelle**

Hinsichtlich der Einführung eines pauschalierten Entgeltes für den Einbau einer Fernsteuerung bzw. einer fernwirktechnischen Schnittstelle empfehlen wir jedenfalls eine Ausnahmebestimmung für die selbst getragenen Kosten für die Herstellung/Einbau der Fernsteuerung bzw. fernwirktechnischen Schnittstelle mitaufzunehmen. Die Höhe des pauschalierten Entgeltes sollte dann entsprechend vermindert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie ist die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft. Im Auftrag seiner rund 140 Mitgliedsunternehmen vertritt der Verband im Sinne einer sicheren, sauberen und leistbaren Energiezukunft die Brancheninteressen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle zum Thema Energie arbeitet Oesterreichs Energie eng mit politischen Institutionen, Behörden sowie anderen Verbänden zusammen und bringt seine Expertise lösungsorientiert und kundenzentriert in laufende Debatten ein.